

S a t z u n g
=====

der Sektion Elberfeld des Deutschen Alpenvereins e.V.

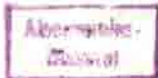
Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sektion führt den Namen: Sektion Elberfeld des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e.V. und hat ihren Sitz in Wuppertal.
2. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse über die Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Errichtung und Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist der Sektion nicht gestattet.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den



72 908

E
749

Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des D.A.V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
 - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des D.A.V. sofort mitzuteilen;
 - d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
 - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des D.A.V. durchzuführen;
 - f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um A.V.-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
 - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
2. Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
3. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der D.A.V.
4. Die Mitglieder gruppieren sich in
 - a) A-Mitglieder über 18 Jahren mit voller Beitragspflicht;
 - b) B-Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen;
 - c) C-Mitglieder, die nur den Sektionsanteil des Jahresbeitrages zahlen, die Jahresmarke aber von einer anderen Sektion beziehen, der sie als Mitglied angehören;
 - d) Jungmannen im Alter von 18-25 Jahren;
 - e) Jugendbergsteiger im Alter von 10-17 Jahren;

5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ältestenrat (§ 17) Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm benanntes Sektionsorgan.
3. Für Minderjährige kann der Antrag auf Aufnahme nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt und wirksam unterzeichnet werden. Sie haften der Sektion gegenüber bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen für die pünktliche Zahlung der Aufnahmegebühr Beiträge, Umlagen und sonstigen Verpflichtungen.
4. Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
6. Die neu aufgenommenen Mitglieder sind den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 6 Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektions Eigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Den Jugendbergsteigern stehen die in Ziffer 1 genannten Mitgliederrechte zu mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes.
3. Die in Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbar Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

4. Kinder von Mitgliedern, die den Kinderausweis besitzen, genießen Vorrecht in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des D.A.V.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Verzug werden Säumniszuschläge erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen.
3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen der Mitglieder beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil des Jahresbeitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahreschluß zulässig. Die Austrittserklärung ist wirksam, wenn sie schriftlich dem Vorstand bis zum 30. November zugegangen ist.
3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Aufforderung seine Beiträge bis zum 1. Oktober nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, alle geldlichen Pflichten für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 9 Ausschluß

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Ist kein Ältestenrat gebildet, so handelt an dessen Stelle der Vorstand.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des D.A.V., gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des D.A.V.;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den erfolgten Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach schriftlicher Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 10 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Mehrheitsbeschluß auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe, die vom Vorstand genehmigt werden muß, darf den Satzungen der Sektion und des D.A.V. nicht zuwiderlaufen. Besondere Mitgliedsbeiträge sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der Sektion statthaft.
3. Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind bei Bedarf besondere Gruppen, deren Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der JM Jugendordnung des D.A.V. der Vorstand bestimmt, einzurichten.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

~~IX~~

Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Hüttenwart und einem Vertreter der Sektionsjugend.
2. Ihm zur Seite steht beratend ein Beirat von 4-8 Personen, dem die Leiter der Abteilungen (§ 10) angehören sollen. Auch sonstige Mitglieder können dem Beirat angehören, nicht aber Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, ist auch jede andere Form der Wahl zulässig, z.B. durch Zuruf.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.

§ 12 Vertretung und Aufgaben

1. Die Sektion wird nach § 26 BGB durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Hüttenwart vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Handelt es sich hierbei um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als DM 1.000.-, so ist die Mitwirkung eines weiteren, zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis muß dem 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden, wenn sie nicht selbst beteiligt sind, vor Abschluß des beabsichtigten Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht werden.
2. Der Vorstand stellt für alle Versammlungen der Sektion die Tagesordnung auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vom Vorstand mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann bezoldete Kräfte einstellen.
5. Ob und in welchem Umfang der Beirat zu den Vorstandssitzungen einzuladen ist, entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anhand der Tagesordnung, die den Beiratsmitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden muß. Der Beirat ist einzuladen, wenn dieses mindestens von 3 seiner Mitglieder verlangt wird.

Mitgliederversammlung

§ 14 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und durch die Tagespresse - General-Anzeiger der Stadt Wuppertal - eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder nach dem Stand des letzten Jahresendes schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) die Mitgliederbeiträge, Umlagen und die Aufnahmegebühr unter Beachtung der von der Hauptversammlung des D.A.V. bestimmten Mindestbeiträge festzusetzen;
 - e) den Vorstand, Ältestenrat und Rechnungsprüfer zu wählen und die berufenen Beiratsmitglieder zu bestätigen (§ 11, Ziffer 2 und 3);

f) die Satzung zu ändern;

g) über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse zu entscheiden und

h) den Verein aufzulösen.

3. Ein Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Geschäftsordnung

Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu machen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung, Inkrafttreten

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 4 erfahrenen älteren Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder dürfen, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie wählen sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ältestenrat ist berufen,
 - a) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - b) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - c) Ehrenverfahren und
 - d) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind, vom Ausschlußverfahren des § 9 abgesehen, endgültig. Für die Beschlußfähigkeit gilt § 13 Ziffer 2 entsprechend.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlüsse der Sektion ~~XXIII~~ zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 100 Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen an den D.A.V. fällt, oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.A.V. oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der D.A.V. noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck zugeführt. Dazu soll der Rat des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.III.72 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.